



Gemeinde Maria Wörth

Wörthersee Südufer Straße 115, 9081 Reifnitz, Bezirk Klagenfurt-Land
Tel: 04273/2050-0, Fax: DW42, e-mail: maria-woerth@ktn.gde.at

Zahl: 725/Bgm/G/2022

Betr: Wasserbezugsgebühren

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 29. Juni 2022, Zahl: 725/Bgm/G/2022 mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Wörth wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlußrecht eingeräumt wurde.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück € 78,68

§ 4 Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

ab dem 1. Oktober 2022	€ 1,80
ab dem 1. Oktober 2023	€ 1,90
ab dem 1. Oktober 2024	€ 2,00
ab dem 1. Oktober 2025	€ 2,10
ab dem 1. Oktober 2026	€ 2,20

**§ 5
Abgabenschuldner**

(1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

**§ 6
Festsetzung der Abgabe**

Die Bereitstellungsgebühr ist im 3. Vierteljahr und die Wasserbezugsgebühr ist jeweils vierteljährlich mittels Bescheid vorzuschreiben.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 26. Juli 2010, Zahl: 725/H/Ja/2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Perdacher